

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes
u. des Berufsverbandes christlicher Futurarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr. 15

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder monatlich 150 M. ohne Bestellgeld.

Köln, den 21. Juli 1923.

Geschäftsstelle Denloerwall 9. Fernruf Anno 8538

Redaktionschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inzeratannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Müdernstraße 67.

20. Jahrg.

Um den „wertbeständigen“ Lohn.

Die elementare Macht und die Schnelligkeit, mit der in den letzten Wochen eine Teuerungswelle der anderen folgte, hat für die breiten Schichten des deutschen Volkes fast unerträgliche Zustände geschaffen. Die bittere Not treibt die Arbeiterschaft dazu, eine allgemeine und weitgreifende Maßnahme zu fordern, durch die der Arbeiter der allerschlimmsten Sorge, der Furcht vor dem ödlichen Verfall der Kaufkraft seines Lohnes, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, enthoben wird. Diese Furcht wirkt entmutigend, entnervend; sie lähmt die Arbeitslust und lähmt auf diese Weise die Produktionskraft der deutschen Arbeiterschaft. Die Frage des wertbeständigen Lohnes steht zur Diskussion und die erregten Gemüter werden sich nicht eher beruhigen, als bis tatsächliche Mittel und Wege gefunden sind, um den Arbeiter vor der Entwertung seines Einkommens zu schützen.

Die Lösung der Frage ist bisher nicht gefunden. Bei ihrer Behandlung zeigen sich erneut die widerstreitenden Interessen zwischen Unternehmern und der Arbeiterschaft. Die Gewerkschaften aller Richtungen haben sich auf eine gewisse Normel geeinigt, die eine vorläufige Regelung der Frage bringen soll. Hoflega Otte, Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften, macht zur Lösung der Frage im „Deutschen“ einen Vorschlag, der die Vorselektiert, auf der die bisherigen Verhandlungen geführt wurden. Nach seiner Definition sollen die künftigen Lohnvereinbarungen auf folgender Grundlage erfolgen:

Das zukünftige Löhne und Gehälter werden bestehen a) aus einem Grundlohn und b) aus einem beweglichen kurzfristigen Zuschlag zum Grundlohn, der jeweils auf Grund eines verbesserten Lebenshaltungsindex errechnet wird.

Der Grundlohn soll nach wie vor der letzten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterliegen. Wie hoch soll nun der Grundlohn sein? Derselbe wird, wie es auch jetzt der Fall ist, nicht für alle Gewerbe sein können. Die Verhältnisse sind in einzelnen Gewerben sehr verschieden. Auch man nicht ohne weiteres eine Anlehnung an die Preisverhältnisse zur Grundlage nehmen können, weil im Wirtschaftsleben gegenüber der Friedenszeit große Verschiebungen vor sich gegangen sind; Verschiebungen, die hinsichtlich der Stellung der einzelnen Gewerbe im Wirtschaftsleben, wie auch hinsichtlich der Löhne und Gehälter im Verhältnis zur Vorkriegszeit. Hinsichtlich der Angehörigen, die Gehaltsbemessung für die Angestellten, die Gehaltsbemessung für die Arbeiter, die Gehaltsbemessung für die Tarifverträge eine Sellenheit waren, sind all diesen Gebieten kann der Grundlohn nicht auf einen einheitlichen Renner gebracht werden und muß nach wie vor der

freien Vereinbarung unter den Parteien und notwendigenfalls auch dem gewerkschaftlichen Kampf unterliegen. Um zu einer möglichst schnellen Regelung zu kommen, wird man vorerst vielleicht ungefähr von dem gegenwärtigen Lohn als Grundlohn ausgehen, und die Gewerkschaften haben dann, entsprechend ihrer eigenen Stärke und den wirtschaftlichen Verhältnissen zu versuchen, den Grundlohn auf eine höhere Basis zu bringen.

Zu dem Grundlohn kommt, wie vorhin bereits betont, der bewegliche kurzfristige Zuschlag, der nach einem Index bemessen wird. Der bisher vielfach bei Lohnbewegungen gebrauchte Lebenshaltungsindex weist sehr große Mängel auf. Er baute auf dem Ergebnis von zwei Stichtagen im Monat auf, und seine Veröffentlichung erfolgte erst, wenn er durch die inzwischen eingetretene Entwicklung längst überholt war. Man ist nun dahin übereingekommen, wöchentlich eine Indexziffer herauszubringen. Die Mittwoche jeder Woche in etwa 15 bis 20 deutschen Städten stattfindenden Erhebungen werden telegraphisch nach Berlin dem statistischen Reichsamt mitgeteilt. Letzteres stellt diese örtlichen Ermittlungen rechnerisch zusammen und der Index wird bereits am Ende der betreffenden Woche veröffentlicht. Des weiteren ist beabsichtigt, diesen Wochenindex noch besser und für eine Lohnbemessung günstiger zu gestalten. Der Index berücksichtigt letzter auch nicht die geringsten Kulturbedürfnisse, ebenfalls nicht Verschleiß bzw. Substanzabnutzung. Es ist beabsichtigt, nach dieser Richtung hin den Index zu verbessern, damit er nicht ganz mehr der „Index für den armen Mann“, was er letzter war — ist. Wenn nun allwöchentlich die Teuerung an Hand eines verbesserten Index angezeigt und die Zuschläge danach bemessen werden, ist ein sehr großer Teil der bisherigen Uebelstände aus der Welt geschafft. Es kommt allerdings hierbei noch ein Umstand in Frage, der nicht ganz übersehen werden darf. Auch mit diesem verbesserten kurzfristigen Index wird man nur die jeweils vorhandene Teuerung erfassen, nicht aber — das ist in Zeiten ständig fortschreitender Geldentwertung wichtig — die kommende Teuerung. Aus dem Grunde bleibt noch zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig ist, den Lebenshaltungsindex mit einem anderen Index zu kombinieren. Hier würde wohl nur der Großhandelsindex, welcher der Teuerung im Kleinhandel stets voraussetzt, in Frage kommen können. Allerdings bleibt zu berücksichtigen, daß in Zeiten steigender Marktentwicklung der Großhandelsindex umgekehrt auch eher ein Nachlassen der Teuerung anzeigt, als es sich im Kleinhandel praktisch auswirkt. Nach wie vor schließt nun in Zukunft die Gewerkschaften Tarifverträge ab. Die Tarifverträge könnten dann auch für eine längere Dauer, etwa für drei Monate, insbesondere für eine Zeit, während der man glaubt, den Grundlohn auf der abgeklärten Basis halten zu sollen, vereinbart werden. Es kommt dann

in die Tarifverträge die Bestimmung hinein, daß die seit der letzten Lohnzahlung auf Grund des Index errechnete Teuerung jeweils durch entsprechende prozentuale Zuschläge ausgeglichen wird.

Ein praktisches Ergebnis haben die bisherigen Verhandlungen zwischen den Spitzenorganisationen und den Unternehmerverbänden nicht gehabt. Die Unternehmer verhalten sich größtenteils ablehnend gegen solche oder ähnliche Vereinbarungen. Wohl sind in einzelnen Gewerbebezügen Versuche gemacht worden, von den ewigen Lohnverhandlungen loszukommen und eine Form für die automatische Anpassung der Löhne an die Teuerungsverhältnisse zu finden. Die beste Lösung der Frage, die bisher bekannt wurde — die aber auch nur als eine vorläufige Regelung aufzufassen ist — ist wohl die Einnahme der Vereinbarung für das Maschinenbaugewerbe, über die wir in der letzten Nummer unseres Blattes berichtet haben. Da diese Vereinbarung tragfähig bleibt, wird im wesentlichen davon abhängen, ob es gelingt, auch in den anderen Berufen ähnliche Vereinbarungen zu treffen. Im Berliner Einzelhandel ist in letzter Woche eine ähnliche Vereinbarung zustande gekommen. Hier ist das Arbeitseinkommen in ein festes Grundgehalt und einem beweglichen Entwertungsfaktor eingeteilt, der für die erste Juliwoche auf 50 v. H. festgesetzt wurde. Für die weiteren Gehaltszahlungen im Juli sollen der Dollar und das Goldzolkaufgeld als Maßzahl dienen. Für August soll dagegen die neugestaltete amtliche Lebenshaltungsmesszahl dem Entwertungsfaktor zugrundegelegt werden.

Uns will es scheinen, als ob es höchste Zeit ist, daß sich die großen Arbeitgeberverbände endlich einmal dazu bequemen, den berechtigten Wünschen der Arbeitnehmer in Bezug auf Einführung wertbeständiger Löhne Rechnung zu tragen. Bei gutem Willen allerseits wird sich ein Weg finden lassen, der den Bedürfnissen beider Teile gerecht wird. Je eher dieser Weg gegangen wird, um so besser für unsere Wirtschaft. Dauernd kann und wird die Arbeiterschaft ein noch weiteres Sinken des Reallohnes nicht ertragen. Noch ist es Zeit, einzulenken. Kommt es zu einem allgemeinen Kampfe um die fundamentalen Probleme der Verteilung des Produktionsertrages, so wird unser Wirtschaftsleben Geschütterungen erleben, wie wir sie bisher in Deutschland nicht kannten.

Das Gesetz über Mieterschutz und Mietminderungsämter.

Der Reichstag hat das Mieterschutzgesetz am 15. Mai verabschiedet. Mit der Annahme dieses Gesetzes wird

ein einheitliches rechtliches Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter

geschaffen. Seither bestand ein unerwünschtes Nebeneinander der Instanzen. In ein und derselben Räumungssache mußte das Miteigentumsamt mehrmals angerufen werden. Dieser unhaltbare Zustand wird jetzt beseitigt. In Zukunft gibt es nur noch die Räumungsfrage vor dem Amtsgericht. Mit Rücksicht auf den großen Mangel an Wohnungen geht das Gesetz davon aus, daß die Aufhebung des Mietverhältnisses nur aus besonderen Gründen zugelassen werden kann. Nach der Reichsverfassung steht jeder Familie das Recht auf eine Wohnung zu. In den §§ 2-4 werden die Gründe für die Zulassung der Aufhebung des Mietverhältnisses dargelegt. Als solche sind anzusehen, wenn sich der Mieter einer erheblichen Verschlechterung des Mietraumes oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraumes oder Benachteiligung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet, oder wenn der Mieter einen Dritten im Gebrauch des Mietraumes belästigt, obwohl er zur Ueberlassung nicht befugt ist. Außerdem, wenn der Mieter mit der Entrichtung des Mietzins längere Zeit im Rückstande bleibt. Der Vermieter kann ferner auf die Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderem Grunde ein sehr dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraumes besteht, das auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung einer schweren Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Dabei muß der Umstand berücksichtigt werden, daß der Mieter im Einverständnis mit dem Vermieter in dem Mietraum bauliche, mit einem erheblichen Kostenaufwand verbundene Arbeiten hat vornehmen lassen. In den letzteren Fällen kann die Zwangsvollstreckung durch Auspruch in der Urteilsformel davon abhängig gemacht werden, daß für den Mieter ein unter Berücksichtigung seiner Wohn- und Geschäftsbedürfnisse angemessener Erlaßraum gesichert ist. Auch kann das Gericht auf Antrag des Mieters den Vermieter verpflichten, dem Mieter die für den Umzug innerhalb des Gemeindeforts erforderlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, wenn dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsparteien, der Billigkeit entspricht.

Das

Verfahren wird vor dem Amtsgericht entschieden.

Die Besitzer müssen zur Hälfte aus Vermietern, aus dem Kreise des Hausbesitzer, und zur Hälfte aus Mietern bestehen. Für die Auswahl der Besitzer darf nur maßgebend sein, daß von ihnen eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu erwarten ist. Auch nach der Zweckmäßigkeit zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen darf ein Unterschied nicht gemacht werden. Im übrigen werden die Einzelheiten im Gesetz umschrieben.

Außerdem sind Vorschriften über besondere Mietverhältnisse vorgelesen. In erster Linie ist beim Tode eines Mieters das rechtliche Verhältnis für die Nachkommen geregelt. Danach kann der Vermieter nicht kündigen, wenn der Erbe oder Ehegatte des Mieters oder ein volljähriger Verwandter bis zum zweiten Grade ist, der beim Tode des Mieters zu dessen Haushalt gehört hat.

Im § 17 wird die

Frage der Werkwohnungen

geregelt. Danach gelten die §§ 1-16 auch über die Dauer des Dienst- und Arbeitsverhältnisses hinaus. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht, wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter wesentlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte, oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war. Beteiligung an Gesamt-

streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen rechtfertigen die Auflösung des Mietverhältnisses nicht. Auch kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses geklagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis gelöst ist, der Vermieter aber den Mietraum aus besonderen Gründen dringend braucht, insbesondere für den Nachfolger des Mieters im Dienst- und Arbeitsverhältnis. Für diesen Fall kann die Aufhebung von der Sicherung eines Erlaßraumes abhängig gemacht werden, oder aber, wenn der Vermieter an den Mieter einen angemessenen Geldbetrag zahlt. In den §§ 20-36 wird das Verfahren vor dem Miteigentumsamt geregelt. Letzteres Verfahren ist mit Rücksicht auf die große Voreingenommenheit, die in allen Bevölkerungsschichten gegenüber den Miteigentumsämtern besteht, dringend notwendig. Die §§ 37-42 regeln die Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Danach tritt das Gesetz am 1. Oktober 1923 in Kraft und tritt am 1. Juli 1926 außer Kraft.

Die Lohnverhältnisse in der Konfektionsindustrie.

Es ist an dieser Stelle mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß die Lohnverhältnisse in der Herren- und Knabenkonfektion immer unübersichtlicher und unhaltbarer werden. Die Gründe sind ebenfalls besprochen. Man kann sie kurz in folgender Weise zusammenfassen:

1. Da der Zeitlohn in der Herren- und Knabenkonfektion nur ein Bruchteil ausmacht, gibt er kein richtiges Bild von der Lohnlage an sich. — Viellecht nur etwa ein Fünftel aller Beschäftigten sind Zeitlöhner.

2. Der Akkordlohn baut sich auf vollständig veraltete Stücklohntarife auf. Die Tarife sind zum Teil Erfindungswerke mit allen ihren Fehlern und Mängeln. Vor allem sind es die Extrarbeiten, die am stärksten zu niedrigen Lohn bemessen, nun, da sie bei der herrschenden Mode einen großen Teil des Stücklohnes ausmachen, diesen Stücklohn eben sehr stark herabdrücken. Während man bei den Stückgrundlöhnen durch die besonderen Zuschläge auszubessern versuchte, ist bei den Extrarbeiten kaum etwas geschehen.

3. Durch die dauernde Prozentwirtschaft — z. B. die ungewöhnlich erscheinende Zahl von 1000 000 Prozent — sind einmal diese oben gekennzeichneten Mängel der alten Tarife bedeutend verschärft; zum zweiten wird das gesamte Lohnverhältnis immer unklarer und unübersichtlicher. So kommt es, daß ein großer Teil der Akkordarbeiter trotz langer Arbeitszeit und allem Fleiß oft nicht einmal auf den sich schon viel zu niedrigen Zeitlohn kommt. — Ein Zustand, der der Idee und dem System eines Akkordlohnes geradezu Hohn spricht!

Wir haben schon immer, und bei den Verhandlungen der letzten Zeit insbesondere auf diese unhaltbaren Zustände hingewiesen und die Arbeitgeber ermahnt, entweder energisch mit uns die Fertigstellung des Reichstarifs in kurzer Zeit zu betreiben, oder zuzugeben, daß die offensichtlichen Unhaltbarkeiten besonders bezüglich der Extrarbeiten herabgemindert würden. Zu diesem letzteren Zweck war zur vorletzten Verhandlung auch der Antrag gestellt worden, die Grundlöhne der Extrarbeiten um 50 Prozent zu erhöhen. — Eine Verständigung in dieser Frage war nicht zu erreichen. Jedoch erklärte man uns, daß man auch in Zukunft, wo sich die Parteien über offensichtliche Unebenheiten der einzelnen Tarife einigen könnten, nicht gegen eine Veränderung aller Positionen sei. Im übrigen müssen wir uns darüber klar sein, daß eine wirklich helfende Veränderung kaum vor Fertigstellung des Reichstarifs zu erwarten ist. Man sieht mal hier, man sieht mal da, aber die Unerfüllbarkeit über die Gesamtlage geht selbst dem immer mehr verloren, der sich dauernd damit beschäftigt. Je unklarer aber die tariflichen Verhältnisse sind, umso mehr örtliche und zentrale Streitigkeiten erwachen, und desto mehr nimmt die Unzufriedenheit mit dem letzten Zustand zu.

Wie steht es nun mit dem Reichstarif für die Konfektion? Immer ungeduldiger werden die Fragen hiernach. Teilweise ist der Glaube an seine Fertigstellung fast ganz geschwunden. Warum geht es nicht vorwärts? Es ist an dieser Stelle öfters auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Arbeit an den R. T. ergeben, hingewiesen worden. Man lese nur mal den Jahrgang 1922 unseres Verbandsorgans nach. Es galt und gilt a. T. auch heute noch sehr viele Widerstände auf Arbeitgeberseite zu überwinden. Gottlob mehren sich aber endlich seit einiger Zeit auch dort die treibenden Stimmen. Wir wollen den ehrlichen Willen dieser Arbeitgeber nicht in Zweifel ziehen. Aber wenn von Anfang an im Arbeitgeberlager sozialer Willen für, als wie gegen den R. T. gewesen wäre, dann wären wir längst fertig. Im Arbeitgeberlager fehlt es aber auch gänzlich an Mitarbeitern. Bis auf ein paar führenden Leute beschäftigt sich im Arbeitgeberlager ernstlich niemand mit den Vorkämpfen. — Dann aber auch ist das Material, das zu erledigen ist, sehr umfangreich. Es wird kaum in Deutschland ein Tarifvertrag von dem materiellen Umfang bestehen, wie es der Reichstarif für die Herrenkonfektion sein wird. Und diese Arbeiten sind zu leisten auf Grund sehr spärlicher Unterlagen. Das bestehende Tarifmaterial ist auf die örtlichen Bedürfnisse in einer ganz andern Zeit zugeschnitten. Für den Reichstarif ist es vielfach fast unbrauchbar.

Aber es ist doch schon viel geschafft. Die Grundarbeiten der Stoffkonfektion, sowie die Extrarbeiten sind bis auf Einzelheiten fertiggestellt. Zur Zeit wird an der Robenkonfektion gearbeitet. Dann folgen noch Schlaffachen, Stroben, und die Frage, wie Knaben- und Burckenschlachten zu erfassen sind. Es ist u. E. nicht notwendig, daß alle Fragen schon vollständig erledigt sein müssen, ehe der fertiggestellte Teil in Kraft gesetzt wird. Beim Mantelvertrag und auch bei einzelnen Fragen des Zeitschemas wird es freilich noch allerhand Auseinandersetzungen geben. Aber die sogenannte „Kleine Kommission“, die die Arbeiten erledigt, ehe sie einem größeren Kreis unterbreitet werden, läßt sich in dem Eifer trotz vieler Ansetzungen und mancher spöttischen und häßlichen Bemerkungen in beiden Lagern nicht bezurren. Die meisten Kritiker können die tatsächlich notwendige Arbeit garnicht beurteilen. — Das zum Reichstarif.

Eine andere Frage scheint uns der Behandlung im Verbandsorgan wert. Wie errechnet sich mit den Stückaufschlägen der bestehende Stücklohn? Welche Stückaufschläge sind zu zahlen? Bisher haben sich 6 zentrale Verhandlungen anlässlich Lohnbewegungen mit den Stücklohnzuschlägen beschäftigt, und zwar am 27. und 28. November 1919, dann am 5. November 21. am 20. und 21. 22. 20. 22. 26. 6. 22. 5. 8. 22. Die Mitglieder können das in den darauffolgenden Nummern unseres Verbandsorgans nachlesen. Zur Zeit werden nun auf die Grundlöhne der bestehenden Tarife folgende Stückaufschläge ab-

M) Stoffkonfektion:

1. bei Männer- u. Burckengrößen Großstücke 1,50 A Kleinstücke 0,50 A.
2. bei Knabengrößen: Großstücke 1 A, Kleinstücke 0,40 A.

Hier von abweichend erhalten nachstehende Serien einen erhöhten Stückaufschlag von 1,75 A bzw. 1,25 A für Großstücke in folgende Orte:

Breslau auf Serie Ia, Elberfeld auf I, Südbestdeutschland I und oberste Serie der Westtarifs, Slettin Ia und I, Wschaffenburg auf Ia, Stuttgart I und Westtariff, Hamburg I mit Ausnahme der Schlaffachen und Schlaffoppen, München; oberste Serie des Grundtarifs für seine Konfektion, Nürnberg wie Stuttgart; an den anderen Orten mit Ausnahme Berlin, wo später eine besondere Regelung erfolgte, auf die Serien I der Tarife.

Die Hosen, die in Einzelarbeit gefertigt werden, erhöht sich der Zuschlag um 25 % (also auf 0,75 M. bzw. 1,00 M.).

Überdem erhalten: Krade, Gebürde, Roden und Gehrockpaletts weitere 0,50 M. (also 2,00 bzw. 2,25 M.).

Der Maschinenkonfektion beträgt der Zuschlag das Doppelte.

In mechanischen Betrieben, in denen Burshen- und Knabenkonfektion als Hauptware von Arbeiterinnen in Teilarbeit gefertigt wird, beträgt der Zuschlag:

Bei Burshenfachen: a) Großstück 1,20 M., b) Kleinstück 0,40 M. Bei Knabensachen: a) Großstück 0,90 M., b) Kleinstück 0,30 M.

B. Rodenkonfektion (Stapelware): a) Mannsgrößen 1,25 M., b) Burshengrößen 1,— M., c) Knabengrößen 0,75 M.

kleinerer Mäntel: a) Mannsgröße 0,75 M., b) Burshengrößen 0,60 M., c) Knabengrößen 0,50 M.

freier Lodenmantel: (Kaltmantel, Wagenmantel, Anspanner) 1,20 M.

Leinen: 0,25 M.

Daraus errechnet sich der Lohn z. B. für ein Stück in Serie Ia in Breslau wie folgt:

Grundlohn 3,20 M. + 1,75 M. Stückzuschlag = 4,95 M. In Serie II Grundlohn 2,45 M.

+ 1,50 M. Stückzuschlag = 3,95 M. + 1.000.000 Prozent = 39.503,95 M. Eine Hose in Breslau in Serie I (Einzelarbeit): Grundlohn 0,75 M. + 0,75 M. (50 Pfg. und 25 Pfg.) Stückzuschlag = 1,55 M. + 1.000.000 Prozent = 150.555 M. Dieselbe Hose in einem Betrieb in Teilarbeit: Grundlohn 0,80 M. + 0,50 M. Stückzuschlag + 1.000.000 Prozent = zusammen 18.001,30 M.

Ein Fehler scheint oft gemacht zu werden, wenn man bei der Berechnung nur den Grundlohn bzw. Tarifstücklohn mit dem Teuerungszuschlag multipliziert, ohne den Tarifstücklohn vorher dazu zu rechnen. Man rechnet: Tarifgrundlohn und Stückzuschlag mal Teuerungszuschlag, plus Tarifstücklohn, oder noch besser: Tarifstücklohn mal um 100 Prozent erhöhter Teuerungszuschlag (z. B. 10.000/100 Proz.).

Dies ergibt dieselbe Summe, als wenn nach dem ersten System gerechnet wird, ist jedoch einfacher. — Damit glauben wir die Sache klar genug gemacht zu haben.

Eine Veränderung erfuhr bei der vorletzten Verhandlung auch der Heimarbeiterzuschlag.

Grund des Abkommens vom 5. November gewährt. Die damalige Abmachung hat folgenden Wortlaut:

1. Den Heimarbeitern wird für ihre Aufwendungen ein Zuschlag von 8 Prozent zum Endlohn gewährt.

2. Heimarbeiter* gelten solche Arbeiter, die entweder allein oder mit bis zu 4 (einschließlich) bezahlten Hilfskräften arbeiten).

3. Heimarbeiter in weit entfernten Landorten, welche nicht selbst liefern (sondern durch Familienangehörigen), deren Arbeit also von den Firmen gebracht oder abgeholt wird, erhalten 8 Prozent.

4. Zwischenmeister, welche Großstücke — in eigener Arbeit — auf eigene Werkstätten im Großen herstellen, erhalten 4 Prozent.

5. Zwischenmeister für Hosen und Westen erhalten 8 Prozent.

Abkürzungen:

a) Der Heimarbeiterzuschlag wird auf das frühere Maß in der vollen festgesetzten Höhe von 8, bzw. 4 Prozent gewährt.

b) Wird das Stück von verschiedenen Arbeitnehmern außerhalb des Arbeitgeber- oder Heimarbeiterbetriebes hergestellt, so hat der Arbeitgeber oder Zwischenmeister die festgesetzten Prozentsätze von 8, bzw. 4 Prozent auch an die beschäftigten Heimarbeiter zu zahlen.

c) Handnäherinnen, die von den Konfektionsfirmen direkt beschäftigt werden, erhalten 4 Prozent.

Die vorstehenden Sätze von 8 bzw. 8, bzw. 4 Prozent sind bei der vorletzten Verhandlung (21. 6. 23) auf 10 bzw. 8, bzw. 6 Prozent erhöht worden, mit Wirkung seit dem Inkrafttreten des damaligen Lohnabkommens. (Beginn der Lohnwoche vom 25. Juni).

Bezüglich der Ferienfrage brauchen wir hier nichts mehr zu schreiben, da diese erst in eine der letzten Nummern unseres Verbandsorgans anlässlich der Abänderung des ersten Abkommens behandelt ist.

Wir bitten unsere Mitglieder, den vorstehenden Ausführungen im eigenen Interesse Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Anfragen in Zweifelsfällen sind an das Sekretariat des Reichsverbandes: Berlin W. 80, Rollendorferstraße 18, zu richten.

Lohnbewegungen.

Bei der Berichterstattung über die zentralen Lohnverhandlungen in den einzelnen Branchen müssen wir uns mit Rücksicht auf den beschränkten Raum auf das Allernotwendigste beschränken. Ganz können wir in unserem Organ auf die Berichterstattung nicht verzichten, da es nicht möglich ist, jedem Mitglied auf andere Weise den Wortlaut der Abkommen in die Hand zu geben. Wir geben nachstehend kurze Berichte über die zentralen Lohnabschlüsse, die in der ersten Hälfte des Juli getätigt sind.

Herrenkonfektion.

Abkommen vom 5. Juli 23.

1. Der prozentuale Teuerungszuschlag erhöht sich auf 1.000.000 Prozent (das ist das 10.000-fache des Grundlohnes).

2. Die Zeit- und Zuschneiderlöhne erhöhen sich:

für die Lohnwoche, in welche Montag, der 9. Juli fällt, um 75 Prozent.

für die Lohnwoche, in welche Montag, der 16. Juli fällt, um 95 Prozent.

3. Die neuen Lohnsätze für Akford- und Zeitlohnarbeiter treten in Kraft mit Beginn der Lohnwoche, in welche Montag, der 9. Juli fällt.

4. Akfordarbeiter (Einzelarbeiter und Zwischenmeister) sind verpflichtet, das Arbeitsquantum der vorangegangenen Lohnwoche zu dem bisherigen Lohnzuschlag (540.000 Prozent) zu liefern.

5. Wenn durch Krankheitsfall oder durch unvorhergesehener Einwirkung der Arbeitnehmer behindert war, treten für den Teil der Behinderung die neuen Lohnsätze in Kraft.

6. Soweit Zuschneider einen höheren als den tarifmäßigen Lohn erhalten, ist ihnen der in Markt errechnete Tarifzuschlag zu gewähren.

7. Dieses Lohnabkommen gilt ab Montag den 9. Juli 23 für 2 Wochen.

8. Für die besetzten Orte: Kachen, Bochum, Dortmund und kommt auf die auszu zahlenden Zeit- und Akfordlöhne ein besonderer Zuschlag von 10 Prozent auf die Endsumme.

Für das im Einbruchgebiet liegende Elberfeld erfolgt örtliche Regelung des Sonderzuschlages (bisher 7 Prozent).

Für Südwestdeutschland erhöhen sich die Zeit- und Akfordlöhne um 5 Prozent auf die Endsumme entsprechend den Abmachungen vom 5. März 1923 vor dem Reichsarbeitsministerium.

Erwähnt sei noch, daß die Gehilfenvertreter zunächst ein Abkommen für nur eine Woche forderten. Dagegen wehrte sich der Arbeitgeberverband mit aller Entschiedenheit. Wohl erklärten sich die Arbeitgeber bereit, über die Möglichkeit des Abschlusses von Lohnabkommen mit kürzerer Laufzeit zu verhandeln. Diesmal half man sich mit Staffellöhne für die zwei Lohnwochen, soweit die Zeitlöhne in Frage kommen. Den Ortsgruppen ist mitgeteilt, warum die Gehilfenverbände der Lohnregelung in dieser Form zustimmten.

Uniformlieferung.

Abkommen vom 7. Juli 23.

1. Die Stundenlohnsätze werden für die

Lohnwoche, in welche Montag, der 9. 7. 23 fällt, folgendermaßen festgesetzt:

Gruppe	Gruppe
I 11 876 M	V 9 000 M
II 10 548 M	VI 8 500 M
III 9 869 M	VII 8 000 M
IV 9 379 M	VIII 7 800 M

Die Stundenlohnsätze für die Lohnwoche, in welche Montag, der 16. 7. 23 fällt, werden wie folgt festgesetzt:

Gruppe	Gruppe
I 13 082 M	V 10 350 M
II 12 127 M	VI 9 775 M
III 11 549 M	VII 9 200 M
IV 10 785 M	VIII 8 740 M

2. Dazu erhalten folgende Städte eine gleichmäßige Zulage von 8 Prozent für die Lohnwoche:

Kachen, Barmen, Bochum, Bonn, Dortmund, Gelsenkirchen, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Kaiserslautern, Koblenz, Köln, Krefeld, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt a. S., Neulinghausen, Trier und Wiesbaden. — Ueber die Heraushebung dieser Zulage auf 10 Prozent wird bei der nächsten Lohnverhandlung verhandelt werden.

3. Alle übrigen z. Z. geltenden Bestimmungen bleiben in Kraft.

4. Neue Lohnverhandlungen finden am Freitag, den 20. 7. 23 statt; der Ort wird noch vereinbart werden.

5. Darmstadt, Landau und Neustadt a. S. werden in Gruppe III, Allenstein in Gruppe IV verlegt.

Strohhutindustrie.

Am 2. Juli fand eine Lohnverhandlung für die Strohhutindustrie statt. Die Forderung der beiden Arbeitnehmerverbände, die bei Beginn der Verhandlung unterbreitet wurde, lautete auf Erhöhung des Teuerungszuschlages auf 31.500 Prozent, gleich einem Spitzenlohn von 10.744,20 M. Zunächst entspann sich eine Debatte über die Möglichkeit einer leichteren und beweglicheren Form der Verhandlung und schnelleren Anpassung der Löhne an die Teuerung. Kollege Böder von unserm Verband wies auf die Vereinbarung für das Maßschneidergewerbe hin, die das ermöglichen sollte. Der Arbeitgeberverband erklärte sich bereit, bei der für den 18. Juli und folgenden Tage geplanten Verhandlung zur Forderung des Reichsariffs auch diese Frage mit zu behandeln.

Bei der folgenden Aussprache über die Lohnerrhöhung bei der Fabrikantenverband zunächst nur 21.000 Prozent gleich 7.208 M. Spitzenlohn. Da dieses Angebot von Arbeitnehmerseite gleich als nicht diskutierbar bezeichnet wurde, verfuhrte man in längeren Sonder- und Einzelberatungen eine Verständigung zu erzielen. Hierbei boten die Fabrikantenvertreter gegenüber einer ermäßigten Forderung als ihr Bestes:

Für die Lohnwoche, in welche der Sonnabend der 7. Juli 23 fällt, erhöht sich der Teuerungszuschlag auf 24.500 Proz., gleich einem Spitzenlohn von 8.964 M.; für die Lohnwoche, in die Sonnabend, der 7. Juli fällt, erhöhen sich die Sätze auf 25.500 Prozent gleich einem Spitzenlohn von 8.704 M.

Für die Arbeitnehmervertreter galt es nun, dieses letzte Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Nachdem sich nach reiflicher Überlegung die Mehrzahl der Vertreter unter Berücksichtigung aller Umstände für Annahme ausgesprochen wurde, es angenommen. Neue Verhandlungen sollen zugleich mit der Verhandlung über den Reichsariff am 18. Juli in Potsdam stattfinden.

Entschädigungsätze für Lehrlinge

In der Nummer 6 unserer Frauenbeilage vom 9. Juni 23 veröffentlichten wir einen Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, worin den Handwerkskammern dringend nahe gelegt wurde, zeitgemäße Lehrlingsentschädigungen festzusetzen. Die Handwerkskammer Köln hat nunmehr solche Entschädigungsätze festgesetzt und veröffentlicht. Die Bestimmungen hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des §. 106c Ziffer 2 der Gewerbeordnung werden hiermit unter Mitwirkung des Lehrlingsausschusses und der Kreisbauämter nachstehende Sätze als Entschädigungssätze für Lehrlinge ab 1. Juli d. J. neu festgesetzt. Diese Sätze sind Mindestsätze und müssen in jedem Falle gewählt werden. In den Lehrverträgen ist an Stelle des §. 8 zu setzen:

Der Lehrherr zahlt dem Lehrling eine wöchentlich zahlbare Entschädigung, die von der Handwerkskammer jeweils festgesetzten Entschädigungssätzen mindestens entsprechen muß.

Die Lehrlingsentschädigung ist festgesetzt für Lehrlinge:

- a) welche sich vollständig im Hause des Lehrmeisters in Kost und Logis befinden,
 - b) welche sich in vollständiger Kost ohne Coals befinden,
 - c) welche Frühstück, Mittagessen und Besper erhalten,
 - d) welche weder Kost noch Logis beziehen.
- Die wöchentlich zahlbare Lehrlingsentschädigung beträgt pro Tag:

	Für den Lehrling	Für den Lehrling
	1. Jahr	2. Jahr
a) Taschengeld nach Belieben	470 M	470 M
b) 700 M	930 M	930 M
c) 1400 M	2800 M	2800 M

	Für den Lehrling	Für den Lehrling
	1. Jahr	2. Jahr
a) Taschengeld nach Belieben	1400 M	1400 M
b) 700 M	2800 M	2800 M
c) 1400 M	4700 M	4700 M

	Für den Lehrling	Für den Lehrling
	1. Jahr	2. Jahr
a) Taschengeld nach Belieben	1400 M	1400 M
b) 1400 M	2800 M	2800 M
c) 2800 M	7500 M	7500 M

	Für den Lehrling	Für den Lehrling
	1. Halbjahr	2. Halbjahr
a) Taschengeld nach Belieben	3800 M	3800 M
b) 3800 M	6800 M	6800 M
c) 7500 M	24000 M	24000 M

2. Halbjahr, 4. Lehrjahr
a) Taschengeld nach Belieben 8800 M
b) 8800 M 8800 M
c) 7500 M 6800 M
d) 28000 M 28000 M

Weibliche Lehrlinge erhalten eine Entschädigung von 70 Prozent der vorstehenden Sätze.

Im Damenschneiderinnengewerbe bleibt es der freien Vereinbarung überlassen, ob im 1. Halbjahre der Lehrzeit eine Entschädigung gezahlt wird.

Diese Entschädigungssätze gelten nicht für Uhrmacher, Graveure, Gold- und Silber Schmiede, Feinmechaniker und Feilseure. Es wird bemerkt, das die festgesetzten Sätze solange gelten, bis andere durch die Handwerkskammer festgesetzt werden. Köln, den 4. Juli 1923.

Die Handwerkskammer Köln
Welter, Dr. Engels, Borkhender, Geschäftsführer.
Diese Regelung hat u. E. den Nachteil, daß die aufgeführten Sätze infolge der fortschreitenden Geldentwertung sehr bald überholt sein werden. Besser wäre es schon gewesen, die Entschädigungssätze in einem bestimmten Prozentsatz zum Lohn der Gehilfen festzusetzen. Damit wäre die Möglichkeit geschaffen worden, bei der Entschädigung der Lehrlinge den jeweiligen Teuerungsverhältnissen Rechnung zu tragen.

Verbandsnachrichten.

Der Verbandsehrung richtet sich nach dem Stundenlohn der Mitglieder. Sachgemäß zahlt jedes Mitglied 90 Prozent des Stundenlohnes als Wochenbeitrag. Nach jeder Lohn-erhöhung müssen die Beiträge neu festgesetzt werden. Mündliche Beitragszahlung ist erste Pflicht eines jeden Gewerkschaftlers.

Der 20. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 22. Juli bis 28. Juli.
Der 21. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 29. Juli bis 4. August.

Der Zentralvorstand:
J. A. H. Schwarzmann.

Die Indexlöhne für die Maßbranche auf Grund der Eisenacher Vereinbarung.

Unbelegtes Gebiet.		
Gruppenlöhne:	v. 8.—14. Juli	v. 15.—21. Juli
Gruppe 1	13 719 M	13 700 M
" 2	12 930 M	12 850 M
" 3a	11 750 M	11 650 M
" 3b	11 170 M	11 050 M
" 4a	10 780 M	10 710 M
" 4b	10 380 M	10 300 M
" 5a	10 000 M	9 850 M
" 5b	9 600 M	9 450 M
" 6a	9 210 M	9 050 M
" 6b	8 810 M	8 650 M
" 7	8 420 M	8 250 M

Belegtes und abgelehntes Gebiet.		
Gruppenlöhne:	v. 8.—14. Juli	v. 15.—21. Juli
Gruppe 1	16 450 M	16 270 M
" 2	15 390 M	15 060 M
" 3a	14 100 M	13 870 M
" 3b	13 260 M	13 040 M
" 4a	12 400 M	12 200 M
" 4b	11 630 M	11 430 M

Vorstehende Lohnsätze sind die Spitzenlöhne für Herrenschneider, Damenschneider erhalten 5 Prozent mehr. Der Spitzenlohn für Schneiderinnen (Vol. B 1) beträgt 70 Prozent des Herrenschneiderlohnes. Die Löhne der übrigen Schneiderinnen richten sich nach dem Kalkulationsschema für die Damenschneider. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Eisenacher Lohnabkommens vom 24. Juni 1923.

Letzte Nachrichten.

Der Adas hat die Eisenacher Vereinbarung betreffend schnelle Anpassung der Löhne an die Teuerungsverhältnisse mit Wirkung vom 21. Juli gekündigt. Gründe für die Kündigung sind dem Kündigungsschreiben mit beigegeben. Verhandlungen über die fernere Gestaltung der Löhne sollen am 23. Juli in Tena stattfinden.

Privat-Zuschneide-Schule

der Zuschnneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen
Köln, Neumarkt 27—29

Fachlehranstalt I. Ranges

für Herren- und Damenschneidererei.
Meisterkurse.

Vorlag von Lehrbüchern, Maß- u. Bestellbüchern, Fach- und Modzeitschriften. Wenig Maße, einfache Aufstellung eleg. Stühle sind die Vorzüge unseres Systems. Prospekte gratis durch die Geschäftsstelle: Köln, Neumarkt 27—29.

Das Zuschneiden

Problemen usw.

für Herren- und Damenschneidererei

lernen Sie wie! schnell u. zuverlässig nach dem System des Herrn Budde's (Winkel)-Syst. Anerkennungen, Fach- u. Korporationen. — Reges Stellenangebot. — Die Zuschneidekarte beg. am 1. und 16. jeden Monats. — Preis: 10 Pfennig.

Deutsche Schneider-Lehranstalt

C. H. Budde, Leipzig

Leiter praktischer Meisterkurse.
Richard Wagner Platz 15.

System Martens

Einfach in der Aufstellung. Tadellos in Sitz u. Eleganz. Unterrichtskurse für Herren- und Damen-Garderobe. Beginn der Kurse am 1. und 16. eines jeden Monats.
Mod.-Journal. Man verlange Prospekt! Schnell!
M. G. Martens G. m. b. H., Frankfurt a. M.
Eigenes Gebäude: Eschenheimer Anlage 28

Mitglieder!

Bringt Euer Sparguthaben der Deutschen Volksbank.

Original Körperhaltungs-Durchm.-System Kumpan

ist von ersten Fachleuten in Deutschland und im Auslande, welche im Zuschneiden große Erfahrung besitzen, als

das zuverlässigste Zuschneide-System d. Gegenwart

allgemein anerkannt, besonders bei Bekleidung abnormaler Körperbauten. — Prospekt über Lehrbücher, Unterricht u. s. w. kostenlos durch

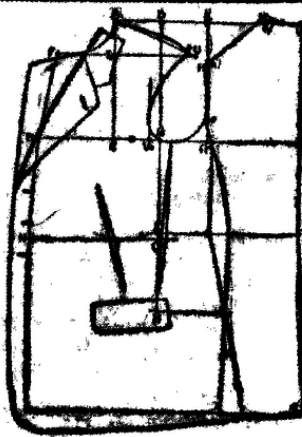
Privat-Zuschneide-Schule J. Kumpan

Berlin SW. 48, Friedrichstr. 15.

Original-Einheits-System „Biallas“

Die klassische Maßsystem-Methode der modernen Zuschneidekunst. Unübertroffen an Eleganz und Formenschönheit für die gesamte Herren- und Damenschneidererei, insbesondere für einfaches, leichtes und vermachenes Körperbauarten.
Neue Kurse beginnen regelmäßig zum Anfang eines jeden Monats. Rezipienten und Prospekt kostenlos gegen Rückporto. Für diejenigen, die am Lehrkurs nicht teilnehmen können, sind Lehrbücher auch für den Selbstunterricht erhältlich.
Preis für Herrenschneidererei 15000.— M., Damen- 12000.— M., Besondere Kurse für Damen- und Herren-Modellierung und Mode, technische Zeichnung bringt Schulungsergebnisse für Herren- und Damenlohn. Beständiger Jahrgang 1922 kostet nur 1000.— M.

Preis für Herrenschneidererei 15000.— M., Damen- 12000.— M., Besondere Kurse für Damen- und Herren-Modellierung und Mode, technische Zeichnung bringt Schulungsergebnisse für Herren- und Damenlohn. Beständiger Jahrgang 1922 kostet nur 1000.— M.
Preis für Herrenschneidererei 15000.— M., Damen- 12000.— M., Besondere Kurse für Damen- und Herren-Modellierung und Mode, technische Zeichnung bringt Schulungsergebnisse für Herren- und Damenlohn. Beständiger Jahrgang 1922 kostet nur 1000.— M.
Preis für Herrenschneidererei 15000.— M., Damen- 12000.— M., Besondere Kurse für Damen- und Herren-Modellierung und Mode, technische Zeichnung bringt Schulungsergebnisse für Herren- und Damenlohn. Beständiger Jahrgang 1922 kostet nur 1000.— M.



Sterbetafel

Es starben unsere treuen Mitglieder:
Heinz Schügenbergh
Köln,
Josef Sengen,
Düsseldorf,
Klostermann,
Wiesbaden.
Es stehen Ihnen